

Das Bergglasferner-Urteil

Berg&Steigen im Gespräch mit Staatsanwalt und Verteidigung

Berg&Steigen sprach mit dem ermittelnden Staatsanwalt Robert Wallner und dem Rechtsanwalt Andreas Ermacora, Rechtsreferent des OeAV. Ermacora und Stefan Beukle, Rechtsreferent des DAV-Summit Club, verteidigten im Strafverfahren den Bergführer.

Berg&Steigen sprach mit Dr. Wallner:

Herr Wallner, der tödliche Spaltensturz am Bergglasferner zog ein recht langwieriges Strafverfahren nach sich. Im ersten Rechtsgang fiel das Bezirksgericht einen Freispruch, im zweiten wurde der Bergführer schuldig erkannt und zu einer bedingten Geldstrafe verurteilt, der dagegen erhobenen Berufung gab das Landesgericht schließlich Folge und sprach den Bergführer frei. Was machte die Sache so schwierig?

Einige wichtige Beweisfragen waren besonders umstritten, etwa ob der Bergglasferner wirklich ein überdurchschnittlich spaltengefährlicher Gletscher ist, ob der Winter 95/96 bis zum Unfalltag ungewöhnlich schneearm war oder nicht und ob im Unfall-

bereich eine tragfähige Altschneedecke vorhanden war. Schwierigkeiten bereitete weiters, dass die Lehrmeinungen zur Seilverwendung auf Gletschern gelinde gesagt schwammig sind. Es gibt keine vergleichbar klaren Verhaltensregeln wie für die Begehung von Gletschern im Sommer. Das hat die rechtliche Beurteilung des Falles erschwert. Dazu kommt noch, dass Bergunfälle im Gerichtsalltag sehr selten vorkommen. Richter tun sich mitunter mit diesem exotischen Rechtsbereich schwer.

In breiten Kreisen der Bergführerschaft herrschte während des Verfahrens Unverständnis darüber, dass in diesem Fall Anklage erhoben wurde. Man verwies auf die Praxis, auf die Tatsache, dass bei der Abfahrt auf Gletschern praktisch nie angeseilt wird. Welche Bedeutung hat die „gängige Praxis“ bei der strafrechtlichen Beurteilung von Bergunfällen?

Die Tatsache, dass in der Praxis so gut wie nie angeseilt wird, kann die Führungskraft dann nicht entschuldigen, wenn unter den konkreten Bedingungen von einem besonnenen und einsichtigen Führer angeseilt worden wäre, etwa auf einem bekannt gefähr-



lichen Gletscher bei geringer Schneelage. Auch in einem anderen Fall – es ging um den Absturz einer Seilschaft im Gipfelbereich der Ötztaler Wildspitze beim Gehen am kurzen Seil und bei bloßer Körpersicherung - verwies der beschuldigte Bergführer darauf, dass seit jeher alle Kollegen den Unfallsbereich so begangen hätten, wie er es auch getan habe. Das Gericht entgegnete, dass es sich dabei um eine „gefährliche Routine“ handle, die unter den zum Unfallzeitpunkt herrschenden Bedingungen und beim Können der Gäste (sie gingen am Unfalltag zum ersten Mal in ihrem Leben mit Steigeisen und waren beim Abstieg vom Gipfel bereits müde) als Fahrlässigkeit zu werten sei, auch wenn sich andere Bergführer ebenso verhielten.

In der Urteilsbegründung bewertet der Richter das Verhalten des Beschuldigten als „noch nicht objektiv sorgfaltswidrig und (gerade) noch im Bereich der akzeptablen Risikobereitschaft“. Das klingt für den Laien so, als wäre die Entscheidung sehr knapp ausgefallen. Wie sind diese Zwischentöne zu interpretieren?

Der Berufungssenat drückt damit aus, dass das Verhalten gerade

noch im Bereich des erlaubten und von der Rechtsordnung akzeptierten Risikos liegt. Als Jurist hört man deutlich heraus: das war eine knappe Entscheidung, ein absoluter Grenzfall.

Sehen Sie nach diesem Unfall und seiner gerichtlichen Aufarbeitung Handlungsbedarf seitens der Sicherheitsexperten?

Auf alle Fälle. Ich glaube, dass die Diskussion schon im Gang ist. Auf allen Winterkursen wird das Thema behandelt. Ich glaube, dass die bisherige Praxis kritisch hinterfragt werden muss. Der Bergglasunfall ist kein Einzelfall. In den Ost- und Westalpen kommt es alljährlich zu Spaltensturzunfällen beim Schibergsteigen. Besonders fragwürdig erscheint mir, wenn bei Gletschertouren Seil und Anseilausrüstung gar nicht mitgenommen werden, wie man es im Ostalpenbereich auch bei geführten Touren gelegentlich sieht. Bei einem Spaltensturz ist dann keine Bergung möglich. Das ist eine Praxis, die auch in Bezug auf eine strafrechtliche Haftung gefährlich ist.

In Kreisen alpiner Führungskräfte herrscht hinsichtlich strafrechtlicher Folgen immer noch große Unsicherheit: „man steht mit



Berg&Steigen sprach mit Dr. Ermacora

„Ausgehend von diesen Darlegungen und den Sachverhaltsannahmen, insbesondere der fehlenden Gefahrenhinweise im Unfallbereich, war ein seilfreies Abfahren zum Unfallzeitpunkt durch den Angeklagten als Führer einer Schitourengruppe noch nicht objektiv sorgfaltswidrig und (gerade) noch im Bereich der akzeptablen Risikobereitschaft. Auch die Wahl der Abfahrtsspur war noch vertretbar. Diese ex ante nach dem Urteil eines am Standort des Handelnden vorgestellten sachkundigen Beobachters zu erfolgende Bewertung des Handelns des Angeklagten vom 19.3.1996 rechtfertigt hingegen nicht - wegen der inzwischen zusätzlich erlangten und allgemein bekannten Kenntnisse über die Spaltenhäufigkeit des Bergglasferners auch im mittleren Bereich - die unkritische weitere Begehung dieses Gletschers ohne Seilverwendung. Vielmehr werden die durch die detaillierte Aufarbeitung des gegenständlichen Unfallgeschehens erlangten Erkenntnisse durch den einzelnen Berg- und Schiführer im konkreten Fall unter Einbeziehung der schon angeführten, bei dieser Entscheidung wesentlichen einzelnen Aspekte berücksichtigt werden müssen.“

Auszug aus der Urteilsbegründung



einem Fuß im Gefängnis!“ Was sagen Sie als Staatsanwalt dazu?

Erstens ist in Österreich noch nie ein Bergführer oder eine andere Führungskraft wegen eines Berufsunfalles eingesperrt worden. Zweitens entsteht bei der Berichterstattung über spektakuläre Einzelunfälle der falsche und von manchen Bergführerpersönlichkeiten leider wider besseres Wissen geschürte Eindruck, eine unbarmherzige Justiz würde bei jedem Berufsunfall den betroffenen Führer gnadenlos verfolgen. In Wahrheit ist die Justiz bei der strafrechtlichen Beurteilung von Sportunfällen zurückhaltend und anerkennt das erlaubte, mit der Sportausübung zwangsläufig verbundene Risiko. Im

Bereich meiner Zuständigkeit hat es in den vergangenen 10 Jahren eine (leider) lange Reihe schwerer Unfälle bei Führungstouren gegeben. Viele wurden in der Öffentlichkeit gar nicht bekannt. In fast allen Fällen wurde gar keine Anklage erhoben oder erging ein Freispruch. Ich würde über den Daumen schätzen, dass in weit über 90% eine strafrechtliche Haftung verneint wurde.

Hat der Fall Ihre eigene, private Schitouren-Tätigkeit beeinflusst?

Ja, dieser und andere Spaltensturzunfälle. Gänzlich gestrichen habe ich früher manchmal in schneearmen Vorwintern unternommene „Ausweichtouren“ auf Gletschern.



Herr Dr. Ermacora, nach einem recht langwierigen Strafverfahren kam es schlussendlich doch zu einem Freispruch. Welches Beweismittel hat aus ihrer Sicht diesen Freispruch ermöglicht?

Man kann aus heutiger Sicht nicht sagen, dass ein Beweismittel alleine den Ausschlag zugunsten des Angeklagten gab. Es war eine Fülle von Argumenten und Tatsachen, die zum Freispruch führten, wie z.B.

- die Aussage des Hüttenwirtes, dass aufgrund des Sommerschnees, der ab einer gewissen Höhe auch zum Unfallzeitpunkt noch vorhanden war, die Schneeburden gut verfestigt waren
- das am Tag nach dem Unfall vom Privatsachverständigen Dr. Gabl angefertigte Schneeprofil direkt neben der Spalte
- die sehr dürftige Lehrmeinung zur Seilverwendung auf Gletschern im Winter
- die Tatsache, dass in der Praxis bei der Abfahrt das Seil nur in sehr seltenen Fällen verwendet wurde
- das Lichtbild, das den ausgeparten Gletscher im Sommer zeigte

Die Verteidigung konnte durch ein Sommerfoto nachweisen, dass

der bisher – auch vom Hüttenwirt der Franz-Senn-Hütte – als spaltenarm eingeschätzte Teil zwischen dem oberen und unteren Bruch, zahlreiche Spalten aufweist. Muss man nach dieser Erkenntnis nicht in Frage stellen, ob es den „bekannten, spaltenarmen Gletscher“ überhaupt gibt?

Ja, diese Behauptung muss in Frage gestellt werden. Einerseits gibt es Bergführer, die viele Gletscher nur im Winter besteigen und befahren und der Gletscher daher für sie nicht bekannt ist. Andererseits ändern sich Gletscher ständig, so dass die bisherige Lehrmeinung, dass unter gewissen Umständen auf „bekannt spaltenarmen Gletschern“ ohne Seil gefahren werden kann, zu überdenken ist. Wie dieses Verfahren zeigte, war auch der ortskundige Hüttenwirt der Franz-Senn-Hütte über die Spalten im Mittelteil des Bergglasferners überrascht.

Die Bestimmung der „Maßfigur“ spielt in der strafrechtlichen Beurteilung von Bergunfällen eine wichtige Rolle. Was ist unter diesem Begriff zu verstehen?

Im Alpenrecht gibt es – im Gegensatz zu anderen Rechtsgebieten (z.B. Verkehrsrecht) nur sehr wenige Rechtsvorschriften. Es gibt



keine gesetzliche Bestimmung, die dem Führer vorschreibt, dass er gewisse Hänge nicht befahren darf oder aus der sich zwingend die Seilverwendung beim Befahren von Gletschern ableiten lässt. Das Gericht hat also zu überprüfen, ob es Verkehrsnormen gibt, an die sich die Bergführer zu halten haben. Darunter werden jene Sorgfaltsregeln verstanden, die für bestimmte gefahrgeneigte Tätigkeiten entsprechende Sorgfaltsgrundsätze zusammenfassen. Zu solchen Verkehrsnormen gehört im Alpenrecht z.B. die VS-Kontrolle vor Antritt der Tour. Fehlen auch solche Verkehrsnormen, so bestimmt sich das Maß der anzuwendenden Sorgfalt danach, wie sich ein in der Lage des Bergführers mit den rechtlich geschützten Werten verbundener besonnener und einsichtiger Mensch verhalten hätte, um die Gefahr einer Rechtsgutbeeinträchtigung zu erkennen und hintanzuhalten. Diese Maßfigur im konkreten Fall zu bestimmen, ist ungemein schwierig und für die Gerichte nur mit Hilfe eines gerichtlich beeedeten Sachverständigen möglich. Im konkreten Berglasfernerfall war gerade die Bestimmung der Maßfigur der springende Punkt.

Hat das Berglas-Urteil die „Maßfigur“ verändert oder - anders gefragt - muss man in Zukunft mit einer strengeren Behandlung von derartigen Unfällen rechnen?

Aufgrund der Entscheidung des Berufungssenates ist meines Erachtens sehr wohl mit einer Verschärfung des Sorgfaltsmaßstabes zu rechnen. Es ist aber

immer auf den Einzelfall abzustellen und jeder Unfall einer gesonderten Beurteilung zu unterziehen. Gerade die nach diesem Unfall entflammte Diskussion in Bergführerkreisen, die Verbreitung der Entscheidung durch die Medien und vor allem die verstärkte Auseinandersetzung mit dem Thema „Seilverwendung auf Gletschern im Winter“ in der Ausbildung der Berg- und Schiführer sowie in der Ausbildung des OEAV wird die Maßfigur verändern. Es muss aus meiner Sicht in Zukunft kritischer überlegt werden, ob ein Gletscher mit oder ohne Seil begangen und befahren werden darf.

Die Lehrpläne geben nur sehr vage Hinweise bezüglich Anseilen bei Ski-Hochtouren. Sehen Sie nach dem Berglas-Unfall Handlungsbedarf, seitens Experten an diesen Empfehlungen weiterzuarbeiten.

Ja, den sehe ich sehr wohl. Das Verfahren hat gezeigt, dass zumindest bis zum 19.3.1996 das Thema stiefmütterlich behandelt wurde. Der vom Gericht bestellte

Sachverständige war zwar ursprünglich der Meinung, dass die Ausbildung auf dieses Thema in ausreichender Weise eingegangen ist. Als Dr. Beulke und ich ihm dann aber konkret anhand der vorhandenen Lehrbücher und Ausbildungsvorschriften darlegten, dass die Realität in der Theorie anders aussieht und vor allem in der Praxis, wo - wenn überhaupt - nur bei Ausbildungstouren mit Seil abgefahren wird, revidierte er seine Meinung und stellte abschließend fest, dass in der Bergführerausbildung dem Thema Spaltensturzgefahr auf winterlichen Gletschern eine der Problemstellung angemessenere Bedeutung und Behandlung zukommen muss.

Sowohl bei Vereinsführern als auch bei Profiführern herrscht hinsichtlich strafrechtlicher Folgen immer noch große Unsicherheit: „man steht mit einem Fuß im Gefängnis!“ Was sagen Sie als Verteidiger dazu?

Diese Gefahr ist unbegründet. Die Statistik der vergangenen Jahre zeigt, dass im Falle eines Unfalls nur ein sehr geringer Teil geführter Touren letztlich vor dem Richter landen. Ein Großteil wird vor Erhebung des Strafantrages eingestellt. Eine Kernaufgabe kommt immer mehr dem Alpsachverständigen zu. Er, als „Gehilfe“ des Richters, trägt mit seinen Schlussfolgerungen wesentlich dazu bei, in welche Richtung zunächst der Staatsanwalt und für den Fall der Anklageerhebung der Richter tendiert. Letztlich hat aber immer nach Anklageerhebung der Richter das letzte Wort. Er hat neben dem Gutachten des Sachverständigen

sämtliche übrigen Beweismittel (Lichtbilder, Aussagen des Angeklagten und der Zeugen, Ergebnisse des Lokalaugenscheinens, Meinungen der Ortskundigen etc.) zu würdigen und nur dann einen Schuldspruch zu fällen, wenn alle Zweifel an einem fahrlässigen Verhalten des Bergführers ausgeräumt sind. Bis jetzt hat es in Österreich, soweit mir bekannt, noch keinen Fall gegeben, in dem ein Bergführer zu einer unbedingten Freiheitsstrafe verurteilt wurde.

Wie sollten sich Führer aus Sicht der Verteidigung nach einem Unfall gegenüber den erhebenden Beamten verhalten? Ist völliges Schweigen nicht kontraproduktiv?

Völliges Schweigen lehne ich ab. Der Bergführer wird an Ort und Stelle den erhebenden Alpingendarmen in groben Zügen informativ den Sachverhalt schildern. Ich bin aber der Meinung, dass eine förmliche Einvernahme auf dem Gendarmerieposten nicht unbedingt am Unfalltag stattzufinden hat. Der Bergführer muss das Ereignis erst verarbeiten. Oft wird er nach einem Unfall stundenlang an der Suche und Bergung des(r) Opfer(s) mitwirken und ist sowohl psychisch als auch physisch schwer beeinträchtigt, so dass ich den Rat erteile, den Beamten zu erklären, die förmliche Einvernahme am nächsten Tag durchzuführen. Der Verdächtige kann zu einer Aussage nicht gezwungen werden. Bei dieser Gelegenheit möchte ich noch ganz kurz zu den Alpingendarmen Stellung nehmen. Ich appelliere an sie, sich in den Strafanzeigen ausschließlich auf die Erhebung des Sachverhaltes zu beschränken und jegliche Wertungen in Richtung eines allfälligen fahrlässigen Verhaltens der Bergführer und eventuell begangener Fehler zu unterlassen. Dies ist ausschließlich die Aufgabe des Sachverständigen.

Das Gespräch für Berg&Steigen führte Michael Larcher



Fotos: Larcher/Plattner